

Länder schlagen Steueränderung vor

Entkommen die Kommunen doch der Umsatzsteuer?

(BS/lkm) Die Kommunen in Deutschland können hoffen, vor einer generellen Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer verschont zu bleiben. Immer dann, wenn eine Kommune für eine andere Kommune eine Leistung erbringt, die auch von Privat Anbietern erbracht werden könnte, wäre in Zukunft Umsatzsteuer angefallen. Die Folgen für die Kommunen wären aus ihrer Sicht immens.

Der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof haben in den vergangenen Jahren in mehreren Entscheidungen betont, dass für Leistungen der öffentlichen Hand, die in direktem Wettbewerb zu privaten Unternehmen erbracht werden, künftig Umsatzsteuer zu zahlen ist. Bisher werden diese Leistungen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen (sogenannte Beistandsleistungen), nicht besteuert. Außerdem plant die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf für die Besteuerung der öffentlichen Hand. Sie hat dabei mehrfach betont, dass sie die Befreiung der öffentlichen Aufgaben in der jetzigen Form in Frage stellt.

Aus diesem Grund wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Konsequenzen der Rechtsprechung beleuchten und Lösungsansätze erarbeiten soll. Unter der Federführung der Länder Brandenburg und Bayern wurde nun ein Vorschlag zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes erarbeitet, damit die sogenannten Beistandsleistungen auch künftig steuerfrei bleiben. Diesen Vorschlag haben die Finanzminister aller Länder mehrheitlich angenommen und den Bundesfinanzminister gebeten, für die gefundene gesetzliche Regelung ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Kosten sparen durch Zusammenarbeit

„Der Vorschlag ist eine positive Nachricht für die Kommunen. Schließlich ist es richtig, dass Gemeinden mit der Nachbargemeinde zusammenarbeiten, wenn dadurch Kosten gespart

werden können. Etwa, weil keine neue Sporthalle gebaut werden muss, wenn in der Halle der Nachbarkommune genügend Kapazitäten bestehen. Oder weil es effizienter ist, die Tätigkeiten von Einwohnermeldeämtern von zwei Nachbargemeinden zu zentralisieren. Es wäre fatal, wenn diese vielen positiven Beispiele der Zusammenarbeit für die Beteiligten durch die Umsatzsteuerpflicht deutlich teurer werden würden“, kommentierte Brandenburgs Finanzstaatssekretärin *Daniela Trochowski* den Gesetzesentwurf. „Ich hoffe, dass der Bund nun zeitnah das Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringt, damit die Kommunen eine dauerhafte und rechtssichere Planungsgrundlage auch unter Beachtung der Vorschriften des Unionsrechtes erhalten“, so *Trochowski* weiter.

Anders sieht es *Dr. Ute Jasper*, Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek, die seit vielen Jahren Projekte für die öffentliche Hand berät: „Meiner Ansicht nach ist ein fairer Wettbewerb zu gleichen Rahmenbedingungen immer die beste Lösung. Nur so kann die für den Standort Deutschland und den Steuerzahler, der alle Leistungen bezahlen muss, wirtschaftlichste Herangehensweise gefunden werden. Deshalb halte ich es für sinnvoll, die Leistungserbrin-



Überlässt eine Gemeinde die Sporthalle für den Schulsport der Nachbargemeinde, könnte Umsatzsteuer anfallen.

Foto: BS/Hellebardius, cc by nc sa 2.0, flickr.com

gung durch die öffentliche Hand und durch die Privaten steuerrechtlich gleichzustellen. Dann mag sich die beste Lösung am Markt bewähren.“ Allerdings dürfe der Bund die Umsatzsteuer nicht zum Nachteil der Kommunen vereinnahmen. Hier sei ein Finanzausgleich vorzusehen.

Vertikale Zusammenarbeit bedroht

Der Vorschlag für eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes sieht eine Sonderregelung für die Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor. Danach wären wirtschaftliche Tätigkeiten von öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich von der Besteue-

men bezeichnen die Kommunalverbände den Gesetzesentwurf als „prinzipiell geeignet, um die interkommunale Zusammenarbeit abzusichern“. Einzelne Regelungselemente bedürften jedoch noch einer Nachjustierung. So ist aus Sicht der Kommunalvertreter im Entwurf nicht ausreichend klargestellt, wann eine Tätigkeit auf privatrechtlicher und wann auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegt. „Einer entsprechenden Klarstellung würde aus kommunaler Sicht aber eine hohe praktische Bedeutung zukommen“, schreiben die Kommunalvertreter in ihrer Stellungnahme.

Back-Office-Bereiche ungeklärt

Wichtig ist den Kommunalvertretern auch, dass die vertikale Zusammenarbeit von der Umsatzsteuer befreit bleibt. Sie betrifft die Zusammenarbeit von zum Beispiel einer Kommune mit einem Zweckverband oder einer Anstalt des Öffentlichen Rechts. Die Umsatzsteuerbefreiung der vertikalen Zusammenarbeit gehe aus dem Gesetzesentwurf nicht rechtssicher hervor. Die Kriterien des Vergaberechts dürften nicht beliebig vermengt werden. Sie kritisieren hier unter anderem die Einengung der vergaberechtlichen Vorgaben, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen, wenn die Zusammenarbeit durch „gemeinsame spezifische öffentliche Interessen“ bestimmt wird. Diese Anforderung gehe über das aktuelle Vergaberecht hinaus und würde für die

Kommunen „unverhältnismäßige rechtliche Risiken bedeuten.“

Auch *Dr. Stephan Articus*, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, betonte gegenüber unserer Zeitung, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf noch wichtige Anwendungsfragen offen lasse. So sei bisher nicht geklärt, ob auch Kooperationen im sogenannten Back-Office-Bereich begünstigt sein sollen oder Kooperationen etwa zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden.

„Wir erwarten mehr Rechtsklarheit bei Back-Office-Leistungen“, betonte auch *Matthias Wohltmann*, Beigeordneter für das Dezernat Öffentliche Finanzen beim Deutschen Landkreistag. Bereiche wie Datenverarbeitung oder Personalabrechnungen sollten weiterhin umsatzsteuerfrei sein. „Das heißt nicht, dass alle Back-Office-Leistungen umsatzsteuerfrei sein müssen, der Bereich Eigenleistungen soll dem Markt vorbehalten sein“, so *Wohltmann*.

Ferner gibt *Articus* zu bedenken, dass mit dem Gesetzesentwurf über den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit hinaus eine völlig neue Abgrenzungssystematik zwischen steuerpflichtigen und nicht-steuerpflichtigen Leistungen der öffentlichen Hand geschaffen werde, die viele weitere Bereiche betreffen kann, etwa die Besteuerung von vermögensverwaltenden Tätigkeiten der Kommunen wie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. „Die genauen Auswirkungen der geplanten Neuregelung können deshalb erst nach Klärung der offenen Anwendungsfragen beurteilt werden. Fest steht allerdings bereits jetzt, dass die Bewältigung der neuen Steuerpflichten zu einem erheblichen Personalaufwand bei den Kommunen führen wird“, so *Articus*.

Steuerwettbewerb in Grenzen vertretbar

Eigentlicher: „Billigsätze“ der Sache nicht dienlich